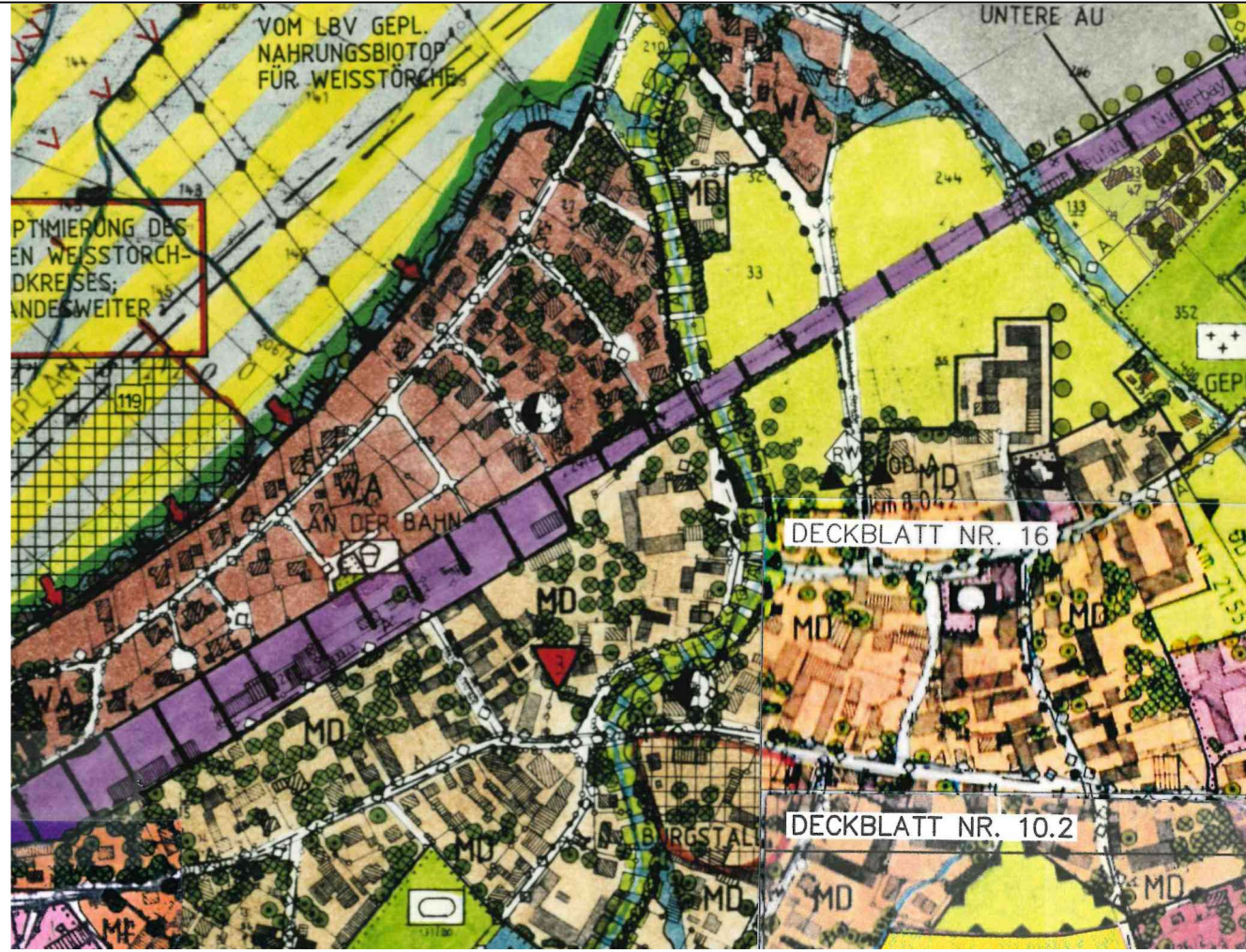
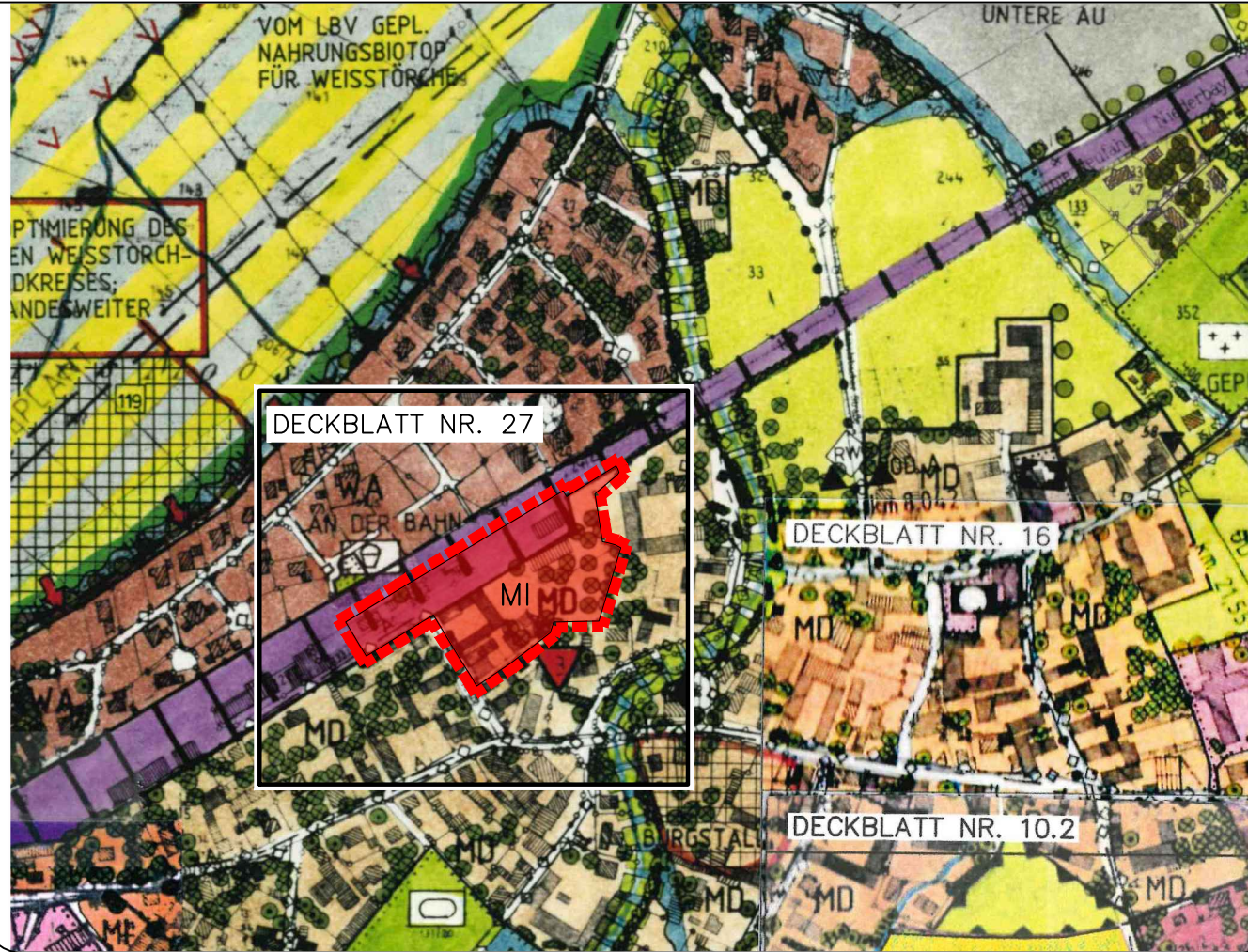


DERZEIT RECHTSWIRKSAMER FLÄCHENNUTZUNGS– MIT LANDSCHAFTSPLAN



DECKBLATT NR. 27



ZEICHENERKLÄRUNG DECKBLÄTTER

SIEDLUNGSBEREICHE, ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§4 BAUNVO)
- MD DORFGEBIET (§5 BAUNVO)
- MI DORFGEBIET (§5 BAUNVO)
- KEINE WEITERE BAULICHE ENTWICKLUNG

FLÄCHEN, EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

- KINDERTAGESSTÄTTE
- ÜBERÖRTLICHER VERKEHR UND ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSZÜGE
- BAHNANLAGE
- HAUPTVERSORGUNGS– UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN
- WASSERVERSORGUNG DES GROSSEN UND KLEINEN LABERTALS
- A = HAUPTABWASSERKANAL

GRÜNFLÄCHEN UND EINRICHTUNGEN FÜR FREIZEIT UND ERHOLUNG

- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- SPORTPLATZ
- SPIELPLATZ
- RAD–/WANDER– WEGE LT. LANDKREISKARTE
- INNERÖRTLICHE GRÜNZÜGE

FLÄCHEN FÜR LAND– UND FORSTWIRTSCHAFT

- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT ALLGEMEIN

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

- FELDGEHÖLZ, HECKEN VORH. STRAUCH–/BAUMREICH
- FELDGEHÖLZ, HECKEN GEPL.
- EINZELBÄUME, ALLEEN (VORH./GEPL.)
- OBSTBÄUME, OBST–GÄRTEN (VORH./GEPL.)
- ORTSRAND– ODER HOFEINGRÜNUNG ERFORDERLICH
- GESCHÜTZTE TIERARTEN GEMÄSS ARTENSCHUTZKARTIERUNG BAYERN
- CICONIA CICONIA – WEIBSTORCH

DENKMALSCHUTZ

- BODENDENKMAL

SONSTIGE PLANZEICHEN

- ÄNDERUNGSBEREICH

SÄMTLICHE WEITEREN DARSTELLUNGEN DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES MIT LANDSCHAFTSPLAN VON 1995 BEHALTEN IHRE GÜLTIGKEIT

ANGABEN ZUM ÄNDERUNGSVERFAHREN

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 01.07.2024 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Deckblattes zum Flächennutzungs– mit Landschaftsplan beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Deckblattes in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Deckblattes in der Fassung vom erfolgte mit Schreiben vom (Fristsetzung ebenfalls bis).

Zu dem Entwurf des Deckblattes in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom (Fristsetzung bis) beteiligt.

Der Entwurf des Deckblattes in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.

Die Gemeinde Laberweinting hat mit Beschluss des Gemeinderats vom das Deckblatt in der Fassung vom festgestellt.

Laberweinting, den
Johann Grau (Erster Bürgermeister)

Das Landratsamt hat das Deckblatt mit Bescheid vom gemäß §6 BauGB genehmigt.
AZ

Straubing, den
.....

Ausgefertigt
Laberweinting, den
Johann Grau (Erster Bürgermeister)

Die Erteilung der Genehmigung des Deckblattes wurde am gemäß §6 Abs. 5 BauGB ortsüblich benannt gemacht. Das Deckblatt mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Das Deckblatt ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Deckblattes einschl. Begründung und Umweltbericht wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Laberweinting, den
Johann Grau (Erster Bürgermeister)

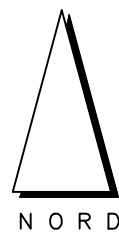
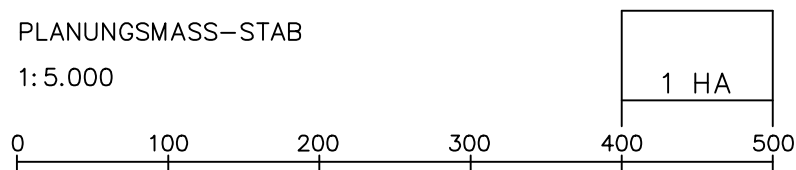
Straubing, den
.....

DECKBLATTER NR. 27
ZUM
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
MIT LANDSCHAFTSPLAN
DER
GEMEINDE LABERWEINTING

(MIT GENEHMIGUNG VOM 17.07.1995)
LANDKREIS STRAUBING–BOGEN

MI "BAHNHOFSUMFELD"

PLANUNGSMASS–STAB
1:5.000



3	Feststellungsbeschluss		
2	Entwurf		
1	Vorentwurf	01.07.2024	HEIGL
Nr.	Änderungen	vom	Name

VORHABENSTRÄGER:

Gemeinde Laberweinting
vertreten durch Herrn
ersten Bürgermeister Johann Grau
Landshuter Straße 32
84082 Laberweinting

Juni 2024	HÜ		HG
geändert im	Name	geprüft im	Name
PLANUNG:		24–55	
		HEIGL landschaftsarchitektur stadtplanung Tel: 09422/805450, Fax: 09422/805451 Elsa–Brändström–Strasse 3, 94327 Bogen info@a–heigl.de www.la–heigl.de	